

Neways Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeiner Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Bedingungen“) gelten und sind Teil aller Bestellungen und Angebotsanfragen („RFQs“), die von der Neways Electronics International N.V. und/oder ihren Verbundenen Unternehmen („Neways“) getätigt werden, sowie für Verträge, die die Lieferung eines Produkts und/oder die Erbringung von Dienstleistungen durch den Lieferanten an Neways betreffen.

1.2 In den Bedingungen sind diese Begriffe wie folgt definiert: (i) „Verbundenes Unternehmen“ ist jede juristische Person, an der die Neways Electronics International N.V. direkt oder indirekt 50 % oder mehr des Nennwerts des ausgegebenen Aktienkapitals oder 50 % oder mehr der Stimmrechte bei Hauptversammlungen hält, oder bei denen sie die Befugnis hat, eine Mehrheit der Direktoren zu ernennen oder anderweitig die Aktivitäten dieser Gesellschaft, Firma oder juristischen Person zu lenken, (ii) „Vertrag“ ist ein gemäß Ziffer 2.3. geschlossener Vertrag, der das Rechtsverhältnis zwischen Neways und dem Lieferanten in Bezug auf eine Leistung sowie jede diesbezügliche Änderung oder Ergänzung sowie jede (Rechts-)Handlung zur Vorbereitung oder Ausführung eines solchen Vertrags regelt, (iii) „Leistung“ meint die vom Lieferanten an Neways gelieferten (zu liefernden) Produkte und/oder die vom Lieferanten an Neways erbrachten (zu erbringenden) Dienstleistungen, während „Produkt“ sowohl materielle als auch immaterielle Güter bezeichnet, z. B. Komponenten, Werkzeuge, Rohmaterialien, Software, Prototypen; wobei „Dienstleistung“ alle an Neways erbrachten Dienstleistungen bezeichnet, (iv) „Lieferant“ ist jede natürliche oder juristische Person, die Neways eine Leistung erbringt oder anbietet, (v) „Bestellung“ meint die dem Lieferanten erteilte Anweisung von Neways eine Leistung zu erbringen, (vi) das Merkmal „schriftlich“ oder „Schriftform“ gilt auch dann als erfüllt, wenn Mitteilungen per E-Mail, Fax oder EDI versandt werden, und (vii) „Unterdienstleister“ sind alle Parteien, Unterauftragnehmer oder Unterdienstleister oder andere, die vom Lieferanten im Zusammenhang mit der Leistung beauftragt und genutzt werden.

1.3 Allgemeine oder spezifische Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die diesen Bedingungen widersprechen oder von ihnen abweichen und/oder sie ergänzen, werden ausdrücklich abgelehnt und sind nur anwendbar, soweit Neways diese ausdrücklich schriftlich akzeptiert hat.

1.4 Es wird angenommen, dass sich der Lieferant ausreichend über die Ziele von Neways in Bezug auf den Vertrag, die Umstände und die Umgebung unter denen bzw. in der die Leistung und - falls zutreffend - die Prozesse, in denen die Leistung von Neways und/oder dem Kunden von Neways genutzt werden soll, informiert hat.

2. Vertragsabschluss und Vertragsänderungen

2.1 Alle Angebotsanfragen, Bestellungen, Verträge und Ergänzungen oder Änderungen dazu bedürfen der Schriftform. Alle Angebote, Preisangebote und dergleichen des Lieferanten sind für Neways kostenlos. Alle Angebote und Preisangebote des Lieferanten sind unwiderruflich und bleiben für einen Zeitraum von sechzig Kalendertagen ab dem Datum des Angebots gültig.

2.2 Neways ist berechtigt, jede Bestellung zu widerrufen, bis ein Vertrag im Sinne von Ziffer 2.3. geschlossen wurde.

2.3 Der Lieferant hat die Bestellung innerhalb von drei (3) Werktagen zu bestätigen. Geht innerhalb von drei (3) Werktagen keine Ablehnung zu, gilt die Bestellung als angenommen und ein Vertrag als zustande gekommen. Sollte die Bestätigung des Lieferanten von der Bestellung abweichen - selbst wenn die Abweichung nur gering ist - ist Neways nur dann gebunden, wenn Neways die betreffende(n) Abweichung(en) ausdrücklich schriftlich gegenüber dem Lieferanten akzeptiert hat; andernfalls wird (werden) die Abweichung(en) nicht Bestandteil des Vertrags, unter dem der Lieferant eine Leistung an Neways erbringt und der gemäß der Bestellung von Neways geschlossen wird.

2.4 Jede Änderung, Ergänzung oder Hinzufügung zum Vertrag wird erst wirksam, wenn und soweit Neways diese ausdrücklich schriftlich akzeptiert.

2.5 Die in einer Lieferprognose (forecast) angegebenen Produktmengen sind unverbindliche Planmengen und stellen keine Verpflichtung von Neways zum Kauf der Produkte dar.

3. Lieferung

3.1 Der Lieferant erkennt an, dass das/die im Vertrag genannte(n) Lieferdatum (-daten) oder Lieferfristen („Lieferdatum“) für ihn verbindlich sind und die Zeit wesentlich ist (Fixgeschäft). Maßgebend für die Einhaltung des Lieferdatums ist der Tag des Eingangs der Leistung bei Neways.

3.2 Die Leistung wird einschließlich aller erforderlichen Unterlagen, Lieferscheine, Aufzeichnungen und dergleichen am Lieferdatum gemäß den Incoterms 2020 DDP (Delivery Duty Paid) an den von Neways festgelegten Lieferort geliefert.

3.3. Das Eigentum an den Produkten und/oder Liefergegenständen als Ergebnis der Dienstleistungen geht mit der Lieferung der Produkte oder Liefergegenstände auf Neways über.

3.4 Eine teilweise oder vorzeitige Lieferung der Leistung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Neways zulässig.

3.5 Der vom Lieferanten an Neways zu übermittelnde Lieferschein enthält mindestens folgende Informationen: die Bestell-/Vertragsnummer, den Produkttyp, die Produktmenge, das Versanddatum, die Los-/Chargennummern (zum Zweck der Rückverfolgbarkeit), die ASN-Referenz und/oder zusätzliche Informationen (Strichcode oder RFID), wie von Neways erwünscht. Die Versandanzeige ist unverzüglich mit den gleichen Informationen zu versehen.

3.6 Der Lieferant hat Neways unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Umstand eintritt oder für den Lieferanten erkennbar wird, aufgrund dessen der Lieferant seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht erfüllen kann. Die Mitteilung des Lieferanten hat detailliert die Ursache(n) und die Maßnahmen zur Verhinderung und/oder Begrenzung der Auswirkungen zu enthalten.

3.7 Die (vorbehaltlose) Annahme einer verspäteten oder anderweitig nicht konformen Lieferung der Leistung oder eine teilweise oder vollständige Zahlung durch Neways stellt weder eine Genehmigung der Leistung noch einen Verzicht auf irgendwelche Rechte oder Ansprüche seitens Neways dar.

3.8 Neways kann das Lieferdatum verschieben oder den Lieferort der Leistung ohne Kosten und Haftung ändern, indem sie den Lieferanten spätestens drei Werktagen vor dem Lieferdatum benachrichtigt.

3.9 Der Lieferant erbringt die vereinbarten Dienstleistungen mit der gebotenen Sachkenntnis und Sorgfalt, vertragskonform und entsprechend den Anforderungen an eine gute Arbeitsausführung unter Verwendung der geeigneten Materialien und unter Einsatz ausreichend qualifizierten Personals.

4. Höhere Gewalt

4.1 Jedes Ereignis, das unvorhersehbar und außerhalb des zumutbaren Kontrollbereichs von Neways oder des Lieferanten liegt und die Partei an der Erfüllung einer ihrer vertraglichen Verpflichtungen hindert, u.a. jedoch nicht beschränkt auf Feuer, Überschwemmung, Explosion, Erdbeben, Krieg, Aufstand oder Aufruhr („Höhere Gewalt“), setzt die Erfüllung der entsprechenden Verpflichtung durch diese Partei für die Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt aus, vorausgesetzt, die andere Partei wurde schriftlich benachrichtigt, wobei die Ursache, die erwartete Verzögerung oder Nichterfüllung anzugeben und die Höhere Gewalt nachzuweisen ist. Zur Klarstellung, Personalmangel, Streiks, Materialknappheit und/oder Allokation, zurechenbares Versagen, Fahrlässigkeit oder rechtswidrige Handlungen von Lieferanten oder vom Lieferanten hinzugezogener Dritter und/oder Liquiditäts- oder Solvenzprobleme des Lieferanten stellen in keinem Fall ein Ereignis Höherer Gewalt dar.

4.2 Sollte die voraussichtliche Dauer der Höheren Gewalt einen Zeitraum von 30 Tagen überschreiten, ist Neways unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, den Vertrag ohne weitere (Entschädigungs- oder Zahlungs-)Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

5. Verpackungs- und Versandvorschriften

5.1 Der Lieferant verpackt die Produkte für den Transport, die Lagerung und die Lieferung entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, dem Vertrag und aktuellen führenden Branchenstandards, z. B. IEC 61340-5-3:2010, VDA oder Ähnlichen.

5.2 Der Lieferant stellt sicher, dass die Verpackung der Produkte mit der gebührenden Sorgfalt gekennzeichnet ist und mit den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, dem Vertrag und den derzeit führenden Branchenstandards übereinstimmt. Jede einzelne Verpackungseinheit bis hinunter zur kleinsten Verpackungseinheit ist nach dem VDA 6.3 Standard zu kennzeichnen.

5.3 Die Kosten für die Verpackung sind im Leistungspreis enthalten.

5.4 Jede nicht umweltfreundliche Verpackung ist vom Lieferanten zu vermeiden. Falls eine Mehrwegverpackung verwendet wird, wird diese Neways nicht in Rechnung gestellt und vom Lieferanten auf eigene Kosten und Gefahr nach Benachrichtigung durch den Lieferanten abgeholt. Sollte der Lieferant eine ungeeignete Verpackung verwenden, ist Neways berechtigt, die Produkte auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden.

6. Qualitätsanforderungen, Dokumentation und Audits

6.1 Der Lieferant liefert Neways alle relevanten Unterlagen (z.B. Datenblatt, Konformitätsbescheinigung oder andere Zertifikate, Zeichnungen, Produktionsteil-Freigabeverfahren [PPAP]), wie im Vertrag vereinbart oder von Neways angemessen gefordert. Die Genehmigung dieser Unterlagen durch Neways befreit den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für deren Richtigkeit und/oder Genauigkeit. Der Lieferant bleibt in vollem Umfang für die Erfüllung des Vertrags verantwortlich.

6.2 Der Lieferant hat alle anwendbaren Qualitätsanforderungen des Vertrags, und die aufgrund der neuesten Branchenpraktiken zu erwarten sind, einzuhalten und dafür zu sorgen, dass alle Leistungen diesen entsprechen. Falls zutreffend, wird der Lieferant alle zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Sicherheits-, Umwelt- und Qualitätsstandards und/oder Zertifizierungen der Automobilbranche, u.a. jedoch nicht beschränkt auf VDA oder Ähnliches, einhalten und ein Qualitätsmanagementsystem auf der Grundlage der neuesten gültigen Fassung der IATF 16949 pflegen oder entwickeln.

6.3 Sowohl Neways als auch ihre Kunden sind berechtigt, nach angemessener, mindestens zwei Arbeitstage im Voraus erfolgter Ankündigung umfassende, aber angemessene Audits (einschließlich Prozessaudits) beim Lieferanten und Unterlieferanten während der normalen Geschäftszeiten durchzuführen. Im Falle einer Notsituation gilt die Benachrichtigungsfrist nicht und das Audit wird unverzüglich durchgeführt.

6.4 Der Lieferant hat bei einem solchen Audit mitzuwirken und zu helfen. Insbesondere hat der Lieferant Neways und ihren Kunden Zugang zu den Produktionsstätten und anderen Räumlichkeiten zu gewähren, die relevanten und angemessenen angeforderten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen und Zugang zu relevanten Personen zu gestatten. Der Lieferant hat die hierfür erforderlichen Einrichtungen und Unterstützung kostenlos zur Verfügung zu stellen und anzubieten.

6.5 Stellt sich bei dem Audit heraus, dass der Lieferant die vereinbarten Qualitätsstandards und/oder eine andere Verpflichtung nicht eingehalten hat oder nicht einhält, hat der Lieferant unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die vereinbarten Standards einzuhalten, und Neways regelmäßig schriftlich über die getroffenen Maßnahmen zu informieren.

6.6 Der Lieferant hat seinen Unterlieferanten die Verpflichtungen gemäß Ziffer 6 aufzuerlegen.

7. Rechnung

Nach der vollständigen und korrekten Vertragserfüllung ist der Lieferant berechtigt, Neways eine Rechnung zu senden. Die Angaben auf der Rechnung hat den Einzelheiten des Vertrags zu entsprechen. Der Lieferant hat in jedem Fall eine Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer, Mengen, Teile und andere Hinweise auszustellen und an die im Vertrag angegebene Postanschrift/elektronische Adresse zu schicken. Die Rechnung darf den Lieferungen nicht beigelegt werden. Eine Rechnung, die dem nicht entspricht, wird nicht bearbeitet.

8. Preisgestaltung und Zahlungsbedingungen

8.1 Die einzige und ausschließliche Vergütung für die Leistung des Lieferanten ist im Vertrag festgehalten und ist für die Vertragslaufzeit festgelegt und bindend. Soweit nicht anderweitig vereinbart, verstehen sich die Preise in Euro zuzüglich Umsatzsteuer („MwSt.“).

8.2 Rechnungen werden 60 Tage nach Erhalt der korrekten Rechnung oder Lieferung der Leistung, je nachdem, was später eintritt, zur Zahlung fällig.

8.3 Neways ist berechtigt, Forderungen die Neways und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen dem Lieferanten und/oder einem seiner verbundenen Unternehmen schuldet, mit Forderungen zu verrechnen, die der Lieferant und/oder seine verbundenen Unternehmen Neways und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen schuldet.

Ein Aufrechnungsrecht des Lieferanten ist ausgeschlossen, es sei denn, die betreffende Forderung ist unbestritten oder durch gerichtliche Entscheidung rechtskräftig bestätigt. Ferner darf der Lieferant seine Erfüllung dieses Vertrags oder anderer Verträge nicht aufgrund einer Streitigkeit zwischen ihm und Neways oder ihren Verbundenen Unternehmen aussetzen oder zurückbehalten.

9. Inspektion von Waren/Mangelanzeige

9.1 Neways untersucht die Produkte ausschließlich auf offensichtliche Schäden, z. B. an der Verpackung (Transportschäden), und nicht auf Identität, Vollständigkeit und Konformität der Produkte. Eine darüber hinausgehende Untersuchungspflicht seitens Neways besteht nicht. Neways meldet festgestellte Mängel innerhalb einer angemessenen Frist nach ihrer Entdeckung. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäten oder verzögerten Mängelrüge.

9.2 Darüber hinaus sind Neways oder von Neways benannte Dritte berechtigt, die bestellten Produkte erforderlichenfalls vor der Lieferung während der Verarbeitung, Herstellung und Lagerung zu inspizieren oder zu testen. Der Lieferant unterstützt Neways oder benannte Dritte uneingeschränkt und gewährt hiermit Zugang zu den Orten, an denen die Produkte verarbeitet, hergestellt und gelagert werden. Der Lieferant stellt auf eigene Kosten die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung, leistet seine Unterstützung für diesen Zweck und liefert die erforderlichen Unterlagen und Informationen.

10. Gewährleistung

10.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Leistung zum Zeitpunkt der Lieferung und bis zum Ende der Gewährleistungsfrist gemäß Ziffer 10.2 (i) von handelsüblicher Qualität ist, (ii) neu und frei von Mängeln hinsichtlich Design, Konstruktion, Material und Verarbeitung ist, (iii) den Spezifikationen und anderen Anforderungen des Vertrags entspricht, (iv) für den beabsichtigten Zweck geeignet ist, (v) den Branchenstandards, u.a. hinsichtlich Qualität, Umwelt und Gesundheit, entspricht, (vi) alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften erfüllt und (vii) alle erforderlichen Lizenzen bezüglich der Leistung einschließt, und dass eine solche Lizenz zur Nutzung der Rechte die beabsichtigte Nutzung, den Vertrieb und den Verkauf der Leistung einschließlich des Rechts zur Vergabe von Unterlizenzen angemessen umfasst. Darüber hinaus garantiert der Lieferant Neways die freie und ungestörte Nutzung der Leistung durch Neways und ihre Kunden und steht dafür ein, dass die Leistung weder ganz noch teilweise gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt und dass die Leistung lastenfrei und nicht gepfändet ist.

10.2 Die Gewährleistungsfrist für die Leistung beträgt 36 Monate ab Lieferdatum, davon unberührt bleiben die anderen gesetzlichen Rechte und Rechtsmittel von Neways. Im Falle eines vom Lieferanten verwalteten Bestands (z. B. Konsignation) beginnt die Gewährleistung nach der Nutzung des Produkts durch Neways.

10.3 Sollte eine Leistung nicht mit Ziffer 10.1 oder dem Vertrag übereinstimmen (im Folgenden „Nichtkonformität“ oder „Nicht Konform“ genannt), hat Neways unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel, die ihr gemäß Vertrag oder Gesetz zustehen, das Recht, nach eigenem Ermessen vom Lieferanten die Reparatur, den Ersatz der Leistung oder eine vollständige Rückzahlung zu verlangen. Zusätzlich zu den vorstehenden Ansprüchen trägt der Lieferant alle direkten und indirekten Kosten, Verluste, Schäden und Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Nicht Konformen Leistung ergeben.

10.4 Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung durch Neways mit der Beseitigung der Nichtkonformität und/oder nicht innerhalb einer angemessenen Frist (spätestens fünf Werktagen nach Benachrichtigung durch Neways) und/oder in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr eines größeren Schadens (z. B. Rückruf, Körperverletzung, Sicherheitsaspekte) beginnen, ist Neways berechtigt, die Beseitigung der Nichtkonformität auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen.

10.5 Die Gewährleistungsfrist für die nachgebesserte (ersetzte oder reparierte) Leistung beträgt 36 Monate ab deren Lieferung.

10.6 Sollte Neways in ihrer Eigenschaft als Lieferant verpflichtet sein, einem Kunden eine längere oder weiterreichende Gewährleistung für Mängel zu gewähren, verpflichtet sich der Lieferant dann auch, diese längeren oder weiterreichenden Gewährleistungsbedingungen zu akzeptieren.

11. Serienfehler

Im Falle einer Nichtkonformität bei Produkten, die auf dieselbe oder eine ähnliche Ursache zurückzuführen ist oder bei einer Fehlerhäufigkeitsrate (die 3 Prozent oder 10 Stück, je nachdem, was früher erreicht wird) der an Neways gelieferten Produkte pro relevanter Auftragsposition gemäß Vertrag beträgt oder darüber liegt („Serienfehler“), ist Neways berechtigt alle Produkte, die der Lieferant Neways und/oder ihren Verbundenen Unternehmen in den letzten zwölf Monaten geliefert hat, vom Lieferanten kostenlos ersetzt zu verlangen, unabhängig davon, ob sich die Nichtkonformität bereits gezeigt hat oder nicht. Darüber hinaus hat der Lieferant Neways alle zusätzlichen direkten oder indirekten Kosten und Auslagen, Schäden und Verluste, die Neways aufgrund des Serienfehlers entstehen, zu ersetzen. Andere vertragliche oder gesetzliche Rechte Neways bleiben davon unberührt.

12. Produkthaftung

12.1 Wird Neways von Dritten gerichtlich oder außergerichtlich wegen Produkthaftung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, Neways, ihre Verbundenen Unternehmen und ihre Kunden von solchen Ansprüchen Dritter freizustellen und alle Kosten (einschließlich aller angemessenen Rechtsverfolgungskosten), Aufwendungen, Verluste und/oder Schäden usw. und alle Urteile und Verbindlichkeiten von Neways und/oder ihren Kunden gegenüber Dritten, sofern solche aus oder im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter entstehen, die durch eine vom Lieferanten für Neways erbrachte Nicht Konforme Leistung verursacht wurden.

12.2 In Fällen der Ziffer 12.1 trägt der Lieferant auch sämtliche Kosten, Aufwendungen, Verluste und/oder Schäden, einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung sowie angemessener Rechtsanwaltskosten, soweit solche Kosten, Aufwendungen, Verluste und/oder Schäden aus oder im Zusammenhang mit einem Rückruf, mit Feldmaßnahmen oder sonstigen Servicemaßnahmen, einer Mängelbeseitigung oder Vorbeugungsmaßnahmen entstehen, die von Neways oder ihren Kunden ergriffen und durchgeführt werden.

13. Versicherung und Entschädigungen

13.1 Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, Neways, ihre Verbundenen Unternehmen und ihre Kunden freizustellen, schadlos zu halten von sämtlichen Rechtsverfolgung, Ansprüchen, angedrohten Ansprüche, Forderungen, Verfahren, u.a. jedoch nicht beschränkt auf direkte und indirekte Schäden, Folgeschäden, Urteile, Haftungen und/oder jegliche Kosten und Aufwendungen, z. B. angemessene Rechtsanwaltskosten und/oder Strafen, die aus oder in Verbindung mit (i) der Nichterfüllung des Vertrags oder des anwendbaren Rechts durch den Lieferanten entstehen, (ii) jede tatsächliche, angebliche oder potenzielle Verletzung, widerrechtliche Aneignung oder Verletzung von Patenten, Urheberrechten, Geschäftsgeheimnissen, Halbleiterschutzrechten, Warenzeichen, Markenrechten oder anderen geistigen Eigentumsrechten Dritter, die durch die Leistung oder die Handlung bzw. Unterlassung des Lieferanten verursacht wird, und (iii) Personen- oder Sachschäden, die durch die Leistung des Lieferanten verursacht werden.

13.2 Der Lieferant hat auf eigene Kosten sämtliche Versicherungen bei einer erstklassigen Versicherungsgesellschaft abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die erforderlich sind, um alle vertraglichen Risiken und Verpflichtungen in ausreichender Höhe abzudecken, mit einer Mindestdeckung von 5.000.000 EUR pro Schadensereignis und zwei Schadensereignissen pro Jahr. Die Deckung umfasst in jedem Fall, ist jedoch nicht beschränkt auf die Deckung von Sachschäden Dritter, Körperverletzung (einschl. Tod), fehlerhafte Produkte, Kosten im Zusammenhang mit fehlerhaften Produkten, Situationen mit Serienfehlern oder Konstruktions- oder Beratungsfehlern (falls zutreffend). Auf Anfrage von Neways legt der Lieferant Neways einen Versicherungsnachweis vor. Der Lieferant ändert seine Versicherungen nicht, ohne Neways unverzüglich vorab zu informieren. Die Nichteinhaltung dieser Ziffer stellt eine grobe fahrlässige Handlung des Lieferanten dar.

14. Geistiges Eigentum

14.1 Alle Informationen, u.a. jedoch nicht beschränkt auf Dokumente, Muster, TPDs, Zeichnungen, Modelle, Berechnungen, Techniken, Know-how, Software (einschließlich ihres Quell- und Objektcodes und jeglicher Dokumentation) und andere Materialien sowie Daten oder Datenbanken, unabhängig von der Form oder dem Medium, in dem sie offengelegt oder gespeichert werden, einschließlich aller Datenträger (im Folgenden „Materialien“ genannt), die dem Lieferanten von oder im Namen von Neways zur Verfügung gestellt werden (unabhängig davon, ob sie Neways oder einem Dritten gehören), sowie die Rechte an den Materialien oder damit zusammenhängende Rechte bleiben jederzeit Eigentum von Neways (oder ihren Lizenzgebern), und der Lieferant darf diese nur zur Vertragserfüllung nutzen. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Neways werden keine Kopien der Materialien angefertigt und kein Reverse-Engineering durchgeführt. Die Materialien dürfen auch nicht an Dritte herausgegeben werden. Nach Wahl von Neways werden nach Vertragsbeendigung oder Kündigung alle Materialien entweder vernichtet oder auf erstes Ersuchen von Neways auf Kosten des Lieferanten an Neways zurückgegeben. Der Lieferant hat auf Ersuchen einen ausreichenden Nachweis für die ordnungsgemäße Vernichtung der Materialien zu erbringen.

14.2 „Geistige Eigentumsrechte“ sind alle Rechte der folgenden Arten, die nach den Gesetzen jeglicher Rechtsordnung bestehen oder geschaffen werden können, unabhängig davon, ob sie als geistige Eigentumsrechte anerkannt sind:

14.2.1 Mit den Werken der Urheberschaft verbundene Rechte, einschließlich ausschließlicher Verwertungsrechte, Urheberrechte (einschließlich Rechte an Software [einschließlich Quellcode und ausführbarem Code oder Objektcode] und Datenbanken) sowie Urheberpersönlichkeitsrechte;

14.2.2 Marken, Logos, Aufmachungen, Firmennamen, Domainnamen sowie Handels- und Markennamenrechte, Werkseinführungen und ähnliche Rechte (gleich ob eingetragen oder nicht);

14.2.3 Rechte an Geschäftsgeheimnissen, die in irgendeiner Form verkörpert sind (einschließlich Kundenlisten, Marketingmethoden, Lieferantenlisten, APIs, Methoden, Netzwerkkonfigurationen und -architekturen, Prozesse, Protokolle, Schemata, Spezifikationen, Unterprogramme, Techniken, Benutzerschnittstellen);

14.2.4 Patente und gewerbliche Schutzrechte an Mustern (z.B. Gebrauchsmustern);

14.2.5 Gebrauchsmusterrechte (gleich ob eingetragen oder nicht);

14.2.6 Sonstige geistige Eigentumsrechte (einschließlich aller Lizenzen); und

14.2.7 Rechte an oder im Zusammenhang mit Anmeldungen, Eintragungen, Verlängerungen, Erweiterungen, Kombinationen, Teilungen, Fortsetzungen und Wiederausgabe von Rechten sowie Anmeldungen von Rechten, auf die in den Ziffern 14.2.1 bis 14.2.7 Bezug genommen wird.

14.3 Sämtliche Geistige Eigentumsrechte an und im Zusammenhang mit der Leistung, einschließlich ihrer Ergebnisse, oder Rechte, die während der Vertragsausführung entstanden sind (im Folgenden „Neue Geistige Eigentumsrechte“ oder „Foreground IP“ genannt), sind nach ihrer Entstehung Eigentum von Neways. Der Lieferant und Neways vereinbaren, dass die Vergütung für die Leistung eine angemessene Gebühr für das Foreground IP beinhaltet.

14.4 In dem Umfang, in dem die bestehenden und zukünftigen Geistigen Eigentumsrechte in Foreground IP beim Lieferanten liegen oder liegen werden, überträgt der Lieferant hiermit alle bestehenden und zukünftigen Foreground IP an Neways, einschließlich aller Geistigen Eigentumsrechte, und verpflichtet sich, Neways alle bestehenden und zukünftigen Verkörperungen von Foreground IP zu übertragen.

Eine solche Abtretung, Übertragung oder Übergabe erfolgt jeweils zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des betreffenden Vertrags oder zum Zeitpunkt der Schaffung des Foreground IP oder, soweit Letzteres nicht möglich ist, unverzüglich. Soweit die Abtretung von Rechten an Foreground IP rechtlich nicht möglich ist, gewährt der Lieferant Neways hiermit eine ausschließliche - und falls die Gewährung einer ausschließlichen Lizenz gleich aus welchem Rechtsgrund nicht möglich sein sollte, eine nicht ausschließliche - weltweite, unwiderrufliche, gebührenfreie, unterlizenzierbare und übertragbare Lizenz zur Nutzung des Foreground IP für alle derzeit bekannten oder unbekanntenen Nutzungsarten.

Die Lizenz umfasst, ist aber nicht beschränkt auf die Rechte zur Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung, Ausstellung, Rezitation, Aufführung und Präsentation, öffentlichen Zugänglichmachung, Ausstrahlung, Bearbeitung und Umwandlung, einschließlich des Rechts, das Foreground IP herzustellen, zu nutzen, zu verbreiten, zu vermarkten, zu veräußern, anzubieten oder anderweitig damit zu handeln. Neways akzeptiert hiermit jede derartige Abtretung, Übertragung und/oder Lizenzerteilung.

14.5 Soweit unter einer relevanten Rechtsordnung eine weitere Tat, andere Formalitäten oder eine andere (Rechts-)Handlung für die Übertragung des Eigentums an dem Foreground IP und/oder dessen Wirksamwerden erforderlich sein sollten, garantiert der Lieferant (i) Neways, eine solche Tat auszuarbeiten und im Namen des Lieferanten zu unterzeichnen und diese Formalitäten und Handlungen auch im Namen des Lieferanten zu erfüllen, unbeschadet der Verpflichtung des Lieferanten, (auf Ersuchen von Neways) seine Unterstützung bei der Übertragung dieser Art von Rechten zu leisten, ohne dabei Bedingungen stellen zu können, (ii) Neways davon in Kenntnis zu setzen und (iii) Neways jegliche Unterstützung zu gewähren, die sie benötigt.

14.6 Der Lieferant versichert und garantiert hiermit die vollständige, unbelastete und nicht einschränkende Nutzung des Foreground IP und arrangiert das in den entsprechenden Verträgen mit seinen Mitarbeitern und dem Unternehmen eines Dritten, das auf die Leistung bezogene Dienstleistungen erbringt.

14.7 Der Lieferant gewährt Neways eine nicht exklusive, weltweite, übertragbare und unterlizenzierbare, unwiderrufliche, gebührenfreie Lizenz zur Nutzung des bestehenden geistigen Eigentums und des Know-hows des Lieferanten im Zusammenhang oder in Verbindung mit der Leistung.

15. Unterlieferant, Änderungen, Informationspflichten

15.1 Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Neways keine Unterlieferanten einbeziehen. Wenn und soweit es dem Lieferanten erlaubt ist, einen Unterlieferanten zu nutzen, bleibt der Lieferant für die Leistung dieser Partei voll verantwortlich und haftbar.

15.2 Die Vergabe von Unteraufträgen an Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Neways berechtigt Neways, den Vertrag und/oder weitere Verträge nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung zu beenden.

15.3 Für jede Änderung an Komponenten und/oder den Produktionsprozessen der Produkte und/oder Dienstleistungen durch den Lieferanten hat der Lieferant die vorherige schriftliche Genehmigung von Neways einzuholen. Jede Kostenerhöhung oder Lieferverzögerung oder andere damit zusammenhängende Folgen gehen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Eine Änderung in der bestehenden und/oder von Neways genehmigten Lieferkette des Produkts bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von Neways.

15.4 Jedes Änderungsverlangen eines Lieferanten nach Ziffer 15.3 ist, unabhängig davon, ob der Lieferant ein Händler oder Hersteller ist, zwölf Monate vor der vorgeschlagenen Umsetzung des Änderungsverlangens zu stellen.

15.5 Im Falle der Obsoleszenz, der Abkündigung oder der Einstellung der Herstellung/Beendigung eines Produkts oder einer Produktkomponente, die für (mögliche zukünftige Bestellungen von) Neways relevant ist, wird der Lieferant Neways so schnell wie möglich, mindestens jedoch zwölf Monate vor diesem Ereignis, schriftlich benachrichtigen.

Der Lieferant räumt Neways die Möglichkeit ein, eine Last-time-buy-Bestellung in der von Neways angemessenerweise zu bestimmenden Menge aufzugeben. Darüber hinaus garantiert der Lieferant, sofern er

der Hersteller des Produkts ist, dass er für einen Zeitraum von 15 Jahren nach dem letzten relevanten Vertrag in der Lage ist, die Produkte zu liefern. Sollte der Lieferant dazu nicht in der Lage sein, hat er die Produkte auf seine Kosten und Gefahr so umzugestalten, dass sie für den verbleibenden Teil des 15-jährigen Zeitraums von Neways und ihren Kunden in Endprodukten verwendet werden können.

15.6 Mindestens einmal im Jahr hat der Lieferant Neways schriftlich den Lebenszyklusstatus der unter den Vertrag fallenden Produkte auf die von Neways gewünschte Weise zu aktualisieren.

16. Beendigung

16.1 Unbeschadet aller gesetzlichen Rechte ist Neways berechtigt, ihre vertraglichen Verpflichtungen sofort auszusetzen und/oder den Vertrag sowie alle damit zusammenhängenden Verträge ohne gerichtliche Intervention und mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne jegliche Haftung für Neways, falls (i) der Lieferant Insolvenz anmeldet, für insolvent oder zahlungsunfähig erklärt wurde oder ein Insolvenzverfahren gestellt wurde, der Lieferant einen Antrag auf Zahlungsaufschub gestellt hat oder ihm ein vorläufiger oder endgültiger Zahlungsaufschub gewährt wurde, wenn der Betrieb des Lieferanten eingestellt oder liquidiert wird oder wenn der Lieferant ein Verfahren im Zusammenhang mit einer Abtretung zugunsten von Gläubigern oder ein gleichwertiges Verfahren im Zusammenhang mit einem der in diesem Ziffer 16.1 (i) beschriebenen Ereignisse einleitet (auch gemäß einer ausländischen Rechtsordnung) oder (ii) Neways nach billigem Ermessen annehmen kann oder davon Kenntnis erlangt, dass der Lieferant nicht in der Lage sein wird, den Vertrag und/oder die Leistung zu erfüllen; oder (iii) der Lieferant eine vertragliche Verpflichtung nicht (rechtzeitig oder ordnungsgemäß) erfüllt und, sofern die Erfüllung nicht dauerhaft unmöglich ist, diese nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Beanstandung seitens Neways behoben wird oder (iv) das Lieferdatum nicht eingehalten wird. Sollte Neways kündigen erfolgt diese schriftlich gegenüber den Lieferanten. Sämtliche Ausgaben, Kosten, Verluste und Schäden, die Neways, ihren Verbundenen Unternehmen und Kunden infolge einer solchen Kündigung entstehen oder entstehen werden, sind sofort fällig und zahlbar.

16.2 Neways ist jederzeit berechtigt, den Vertrag nach eigenem Ermessen (d.h. ohne Verzug des Lieferanten) ganz oder teilweise (z.B. durch Verringerung der Menge) zu kündigen. Der Lieferant stellt Neways keine Kosten in Rechnung für eine Kündigung oder Aufhebung im Sinne von Ziffer 16.2 außerhalb der Standardlieferzeit des Produkts oder sieben Kalendertage vor dem Lieferdatum, je nachdem welcher Zeitraum kürzer ist. Im Falle einer Kündigung des Vertrags durch Neways innerhalb der oben genannten Frist gilt Folgendes: (i) für Standardprodukte des Lieferanten kann der Lieferant Neways für stornierte Produkte, die er nach Treu und Glauben nachprüfbar Bemühungen mindestens drei Monate lang nicht an andere Kunden verkaufen kann, eine Rechnung ausstellen. Der Lieferant hat Neways innerhalb von 30 Kalendertagen nach Ablauf der dreimonatigen Frist eine Rechnung auszustellen, andernfalls gilt das als Verzicht auf alle Ansprüche; (ii) für Neways-spezifische Produkte wird der Lieferant nach besten Kräften unternehmen, die für den gekündigten Vertrag gekauften Rohstoffe zurückzugeben oder wiederzuverwenden. Sollte weder eine Rückgabe noch eine Wiederverwendung der Rohstoffe möglich sein, wird der Lieferant diese nach besten Kräften, verkaufen; und (iii) bei Dienstleistungen hat der Lieferant nur den Anspruch auf die Bezahlung der erbrachten Dienstleistungen (gemäß der vereinbarten Planung), die für Neways bis zum Beendigungsdatum akzeptabel sind. Neways haftet niemals für mehr als den Leistungspreis.

16.3 Der Lieferant ist nur berechtigt den Vertrag zu kündigen, wenn Neways ihre wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllt und Neways per Einschreiben eine Beanstandung erhielt, in der Neways eine Nachfrist von mindestens 20 Werktagen eingeräumt wird und die Kündigung des Vertrags im Verhältnis zu der von Neways begangenen Verletzung steht. Alle weiteren gesetzlichen Kündigungsrechte des Lieferanten sind ausdrücklich ausgeschlossen.

16.4 Die Bestimmungen in diesen Bedingungen und dem Vertrag, die aufgrund ihrer Natur nach der Beendigung/Ablauf oder der Kündigung dieses Vertrags fortbestehen sollen, insbesondere die Ziffern 10, 12, 13, 14, 15, 17, 20 und diese Ziffer 16.4 bleiben bei Ablauf, Beendigung oder Kündigung des Vertrags in vollem Umfang wirksam.

17. Vertraulichkeit

17.1 Alle Informationen, u.a. jedoch nicht beschränkt auf Know-how, Dokumentationen, Zeichnungen, Materialien und andere schriftliche oder mündliche Informationen oder Informationsträger, die von oder im Namen von Neways (unabhängig davon, ob sie Neways oder einem Dritten gehören) zur Verfügung gestellt und/oder zugunsten oder im Namen von Lieferanten erstellt wurden, sowie alle Informationen über das Unternehmen von Neways, die dem Lieferanten und seinen Mitarbeitern zur Kenntnis gelangt sind, sowie die Existenz und der Inhalt der Geschäftsbeziehung zwischen Neways und dem Lieferanten werden als vertrauliche Informationen betrachtet („Vertrauliche Informationen“).

17.2 Geheimhaltungspflichten des Lieferanten gemäß Ziffer 17.3 gelten nicht für Daten oder Informationen, bezüglich derer der Lieferant nachweisen kann, dass (i) sie öffentlich bekannt sind bzw. werden oder öffentlich zugänglich werden, ohne dass eine Handlung oder Unterlassung des Lieferanten oder eine Verletzung einer (Vertraulichkeits-) Verpflichtung durch den Lieferanten erfolgt, (ii) sie vom Lieferanten rechtmäßig erhalten wurden, bevor er sie von Neways erhalten hat, (iii) der Lieferant sie rechtmäßig von einem Dritten erhalten hat, ohne in Bezug auf diesen Dritten an eine Vertraulichkeitsverpflichtung gebunden zu sein, oder (iv) sie unabhängig vom Lieferanten entwickelt wurden, der keinen Zugang zu den Vertraulichen Informationen hatte, und dass sie ohne Verwendung oder Bezugnahme auf die Vertraulichen Informationen entwickelt wurden.

17.3 Der Lieferant verwendet die Vertraulichen Informationen nur für den Vertragszweck und stellt Vertrauliche Informationen nur den Mitarbeitern zur Verfügung, die diese Informationen tatsächlich benötigen (sog. need to know), um die Leistung zu erbringen, und die ähnlichen Vertraulichkeitsvereinbarungen unterworfen wurden. Neways behält sich alle Rechte an den Vertraulichen Informationen vor; die Offenlegung stellt keine Übertragung von Rechten dar.

17.4 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Neways darf der Lieferant die Vertraulichen Informationen nicht offenlegen, den Zugang ermöglichen, reproduzieren, übertragen oder an Dritte weitergeben. Der Lieferant wendet das gleiche Maß an Sorgfalt und Schutz an, das er zum Schutz seiner eigenen vertraulichen Informationen anwendet.

17.5 Auf Verlangen von Neways sind die Vertraulichen Informationen (einschließlich Notizen, schriftlicher Unterlagen, Materialien und anderer Dokumente, Dateien oder Ähnliches, die der Lieferant daraus entwickelt hat) sowie alle Kopien davon an Neways zurückzugeben oder zu vernichten. Die Rückgabe oder Vernichtung der Vertraulichen Informationen entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur Vertraulichkeit. Nach Ablauf, Kündigung oder Aufhebung des Vertrags hat der Lieferant die Nutzung aller Vertraulichen Informationen unverzüglich einzustellen.

18. Compliance

18.1 Der Lieferant verpflichtet sich und veranlasst jeden seiner Unterlieferanten, alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften einzuhalten, insbesondere bezüglich (i) der Herstellung von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen, (ii) des Inhalts von Rohstoffen/Komponenten, u.a. jedoch nicht beschränkt auf die REACH, RoHS, Konfliktmineralien, z. B. Dodd-Frank-Act, (iii) kommerzieller oder staatlicher Anti-Korruptionsgesetze, z. B. US FCPA oder UK Bribery Act und Kartellgesetze, (iv) die DSGVO oder andere relevante Datenschutzgesetze. Der Lieferant stellt sicher, dass seine Aktivitäten im Zusammenhang mit der Leistung oder dem Vertrag nicht dazu führen, dass Neways oder ihre Kunden gegen Gesetze und/oder Vorschriften verstoßen.

18.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen über den Umgang mit Mitarbeitern, den Umweltschutz und die Arbeitssicherheit einzuhalten sowie daran zu arbeiten, die nachteiligen Auswirkungen seiner Tätigkeit auf Mensch und Umwelt zu verringern. Insoweit wird der Lieferant (falls noch nicht geschehen) ein Managementsystem nach ISO 14001 aufbauen, unterhalten und weiterentwickeln. Darüber hinaus hat der Lieferant die Anforderungen des aktuellen Verhaltenskodex von Neways zu erfüllen (siehe <https://www.newayselectronics.com/about-us/corporate-governance>).

19. Ausfuhrkontrolle und Zoll

19.1 Der Lieferant garantiert, dass er alle einschlägigen anwendbaren Gesetze und Vorschriften in Bezug auf internationale Transaktionen oder Aktivitäten, einschließlich Aus- und Einfuhrkontrollen, Zollbestimmungen und Außenwirtschaftsvorschriften/-sanktionen, einhält und jeden seiner Unterlieferanten dazu veranlassen wird, diese einzuhalten.

19.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Neways unverzüglich nach Bekanntwerden oder Kenntnisnahme von anwendbaren (Wieder-) Exportlizenzanforderungen oder -beschränkungen für die Leistung nach niederländischem, deutschem, europäischem oder US-amerikanischem Ausfuhrkontroll- und Zollrecht sowie den Ausfuhrkontroll- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes der Produkte in seinen Geschäftsunterlagen zu informieren und die folgenden Informationen bezüglich der lizenzpflichtigen Produkte rechtzeitig vor der ersten Lieferung an den zuständigen Neways-Procurement-Vertreter zu senden:

- Material/Werkstoffnummer
- Teil-, Produkt-, Dienstleistungsbeschreibung
- Alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number (ECCN)
- Ursprungsland der Produkte
- Statistische Warennummer (HS-Code)
- Eine Kontaktperson in seiner Organisation, zur Klärung etwaiger Nachfragen.

19.3 Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, Neways unverzüglich über alle Änderungen der Ausfuhrkontroll- und Zollvorschriften zu informieren, die für die von ihm an Neways gelieferte Leistung gelten.

20. Allgemeine Bestimmungen

20.1 Jede Streitigkeit, die sich aus oder in Verbindung mit einem Vertrag und/oder diesen Bedingungen ergibt und die Neways und der Lieferant nicht innerhalb einer angemessenen Frist (maximal 60 Kalendertage nach dem ersten Auftreten der Streitigkeit oder eine andere zwischen den Parteien schriftlich vereinbarte Frist) gütlich beigelegt haben, wird endgültig und ausschließlich durch ein Schiedsverfahren gemäß Ziffer 20.3 beigelegt. Diese Bestimmung schließt nicht aus, dass die Parteien jederzeit vor/bei einem für die Streitigkeit zuständigen Gericht einstweiligen Rechtsschutz beantragen können.

20.2 Jeglicher Vertrag sowie alle daraus resultierenden oder damit zusammenhängenden Verträge unterliegen ausschließlich den Gesetzen des Landes, in dem das Neways-Bestellunternehmen seinen eingetragenen Sitz hat, soweit anwendbar, unter Ausschluss der Bestimmungen des Kollisionsrechts und des CISG (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf).

20.3.1 Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und einem Neways-Besteller mit Sitz in den Niederlanden werden ausschließlich durch ein Schiedsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung des Niederländischen Schiedsgerichtsinstituts („NAI“) beigelegt. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Eindhoven, Niederlande.

20.3.2 Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und einem Neways-Besteller mit Sitz in Deutschland werden ausschließlich durch ein Schiedsverfahren nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. („DIS“) beigelegt. Das Schiedsverfahren findet am Ort statt, an dem das betreffende Neways-Bestellunternehmen seinen Sitz hat.

20.3.3 Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und einem Neways-Besteller, der seinen Sitz außerhalb der Niederlande oder Deutschlands hat, werden ausschließlich durch ein Schiedsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer („ICC“) beigelegt. Der Ort des Schiedsverfahrens ist der Ort, an dem das betreffende Neways-Bestellunternehmen seinen Sitz hat.

20.4 Das Schiedsverfahren nach Ziffer 20.3 wird in englischer Sprache abgehalten, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen.

20.5 Sollte Neways ihre Rechte gemäß diesen Bedingungen und oder des Vertrags nicht ausüben, stellt dies keinen Verzicht auf Rechte gemäß dem Vertrag, den Bedingungen oder dem Gesetz dar.

Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen oder des Vertrags unwirksam sein oder nicht durchsetzbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und in vollem Umfang wirksam. Die Parteien ersetzen die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung, die der Absicht und dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung ähnlich ist oder am besten entspricht.

20.6 Der Lieferant darf seine vertraglichen Rechte und Pflichten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Neways an Dritte abtreten. Neways hat das Recht, alle ihre Rechte und Pflichten aus den mit dem Lieferanten abgeschlossenen Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, ohne dass die Zustimmung des Lieferanten erforderlich ist.